



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 20. Juni 2012**

**betreffend Hirnforschung an Affen - privates Forschungsinstitut
Ernst Strüngmann Institute (ESI)**

**und
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Ernst Strüngmann Institute (ESI) in Frankfurt-Niederrad wird durch das Land Hessen mit 30 Mio. € für die Errichtung eines Institutsneubaus gefördert. Das ESI leistet medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagenforschung mit thematischer Ausrichtung auf Hirnforschung. Die Form der Tierversuche an nicht-menschlichen Primaten des ESI-Gründungsdirektors Professor Dr. S. ist in der Vergangenheit in Bayern, Berlin und Bremen abgelehnt worden.

Diese Kleine Anfrage bezieht sich auf die Antwort der Landesregierung zu Drucksache 18/5210. Demnach liegen bereits in der derzeitigen Aufbauphase des ESI Genehmigungen für Tierversuche vor.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches Votum hat die Tierschutzkommission jeweils für die genehmigten zwei Versuchsvorhaben mit jeweils zwei Affen und das eine Versuchsvorhaben mit acht Affen abgegeben?

Die Tierschutzkommission hat für die zwei genehmigten Versuchsvorhaben mit jeweils zwei Affen 4 Zustimmungen, 1 Enthaltung und 2 Ablehnungen als Votum abgegeben.

Für das genehmigte Versuchsvorhaben mit acht Affen hat die Tierschutzkommission 3 Zustimmungen, 2 Enthaltungen und 2 Ablehnungen als Votum abgegeben.

Frage 2. War der Tierschutzkommission die ablehnende Haltung von Bayern, Berlin und Bremen gegenüber dieser Form von Tierversuchen bekannt und wie ist diese Erkenntnis in den Entscheidungen der Tierschutzkommission berücksichtigt worden?

Die Genehmigungsbehörde hat die Mitglieder der Tierschutzkommission um eine Stellungnahme zu dieser Frage gebeten.

Demgemäß geben fünf Mitglieder der Tierschutzkommission an, dass Ihnen Ablehnungen von Tierversuchen an nicht-menschlichen Primaten aus anderen Bundesländern bekannt sind und dass sie die dortigen gerichtlichen Verfahren verfolgen.

Teilweise ist auch bekannt, dass die gerichtliche Entscheidung in Bremen noch aussteht.

Mehrere Mitglieder der Tierschutzkommission weisen in ihrer Stellungnahme daraufhin hin, dass die jeweiligen Anträge im Einzelfall zu beurteilen sind, da die jeweiligen Versuchszwecke und die einzelnen Versuchsanordnungen nicht identisch sind.

Sie resümieren daher, dass allein die Tatsache, dass andernorts zu einer vergleichbaren Indikation Studien an der gleichen Tierart durchgeführt werden,

nicht automatisch zur Folge hat, dass in Hessen analoge Fachentscheidungen getroffen werden.

Alle Mitglieder der Tierschutzkommission heben hervor, dass die beantragten Versuchsvorhaben in den Sitzungen besonders intensiv beraten wurden. Die Belastungen der Tiere durch das Training, die Flüssigkeitsrestriktion und die Bewegungseinschränkungen im Primatenstuhl wurden dabei kontrovers diskutiert. Es wird jedoch auch betont, dass der Antragsteller hinsichtlich der chirurgischen und medikamentösen Verfahren alle verfügbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Versuchsbedingungen für die Primaten ausschöpft.

Zu den genehmigten Versuchsvorhaben ergingen auch jeweils Rückfragen an den Antragsteller, welche daraufhin für die Mehrheit der Mitglieder zufriedenstellend beantwortet wurden.

Frage 3. Wie wurde die "Unerlässlichkeit" der Tierversuche hinsichtlich der Tatsache, dass diese Form der Tierversuche in Bayern, Berlin und Bremen abgelehnt wurden, von der Genehmigungsbehörde begründet?

Gemäß Ziffer 6.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 wird die Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Versuchsvorhabens erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) einschlägig definiert. Danach muss der Antragsteller wissenschaftlich begründet darlegen, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 TierSchG vorliegen. Gemäß § 7 Abs. 2 TierSchG dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der dort abschließend genannten Zwecke unerlässlich sind. Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnissen zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Bei den seitens des ESI eingereichten Tierversuchsanträgen handelte es sich um Projekte der Grundlagenforschung, für welche geeignete Ersatzmethoden derzeit noch nicht verfügbar sind.

Wiesbaden, 7. August 2012

Lucia Puttrich